



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Hahn**, Marcusallee 38, 28359 Bremen, Gz.: 0438390-23/PA

gegen

TSG Interactive Gaming Europe Ltd., Spinola Park, Level 2, Triq Mikiel Ang Borg, St. Julians
SPK 1000, Malta

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 6 - durch [REDACTED] als
Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19.11.2024 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 8.440,14 US-Dollar nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 03. Mai 2024 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistungen in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert wird auf 7.790,42 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Beklagte ist ein Online-Glücksspielanbieter mit Sitz in Malta. Im streitgegenständlichen Zeitraum betrieb sie die Online-Plattform „Pokerstars“. Ihr Online-Glücksspielangebot bot die Beklagte im Internet auch in deutscher Sprache an, einschließlich eines Kundenservices für deutsche Spieler. Der Kläger registrierte sich bei der Beklagten mit dem Kontonamen [REDACTED] und seiner persönlichen E-Mail Adresse [REDACTED]. Die Beklagte richtete für den Kläger ein Spielerkonto ein, das er in der Zeit vom 07.02.2014 bis 16.04.2023 nutzte. In dem vorbezeichneten Zeitraum verfügte die Beklagte nicht über die in Deutschland erforderlichen Glücksspiel- bzw. Sportwettenlizenzen.

Im Zuge der Teilnahme am Glücksspielangebot der Beklagten zahlte der Kläger in der Zeit vom 07.02.2014 bis 16.04.2023 folgende Beträge auf sein Spielerkonto bei der Beklagten ein: 8.440,15 US-Dollar Einzahlungen – 0,01 US-Dollar Auszahlungen = 8.440,14 US-Dollar (entspricht am 25.01.2024: 7.790,42 EUR). Der Differenzbetrag in Höhe von 8.440,14 US-Dollar wird mit dem Zahlungsantrag geltend gemacht (entspricht am 25.01.2024: 7.790,42 EUR)

Der Kläger behauptet, üblicherweise aus Brandenburg oder Berlin gespielt zu haben und sich an Anmelde- oder Spielvorgänge aus dem Ausland nicht erinnern zu können. Von der Rechtswidrigkeit des Online-Angebotes habe er im Frühjahr 2023 erfahren.

Mit seiner am 2. Mai 2024 zugestellten Klage beantragt der Kläger,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 8.440,14 US-Dollar nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Hilfsweise beantragt er,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 7.33,75 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bestreitet die Aktivlegitimation und Prozessführungsbefugnis der Klagepartei. Es be-

stehe ein Prozessfinanzierungsvertrag zwischen der Klagepartei und einem dritten Unternehmen, aufgrund dessen vorgerichtlich eine Abtretung der streitgegenständlichen Forderung an den Prozessfinanzierer erfolgte. Weiter rügt die Beklagte die Zuständigkeit des Gerichts.

Die Beklagte behauptet weiter, der Kläger hätte bereits bei der Einzahlung seiner Spieleinsätze von der Illegalität der Glücksspiele gewusst. Hilfsweise erhebt die Beklagte deshalb die Einrede der Verjährung. In der Sache behauptet die Beklagte, der Kläger habe er jedenfalls teilweise von außerhalb Deutschlands das Glücksspielangebot der Beklagten in Anspruch genommen.

Das Gericht hat den Kläger persönlich angehört. Wegen des Inhalts sowie des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Sitzungsprotokoll vom 19.11.2024 verwiesen. Die Beklagte hat nach Schluss der mündlichen Verhandlung den nachgelassenen Schriftsatz vom 6.12.2024 nachgereicht.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

I. Die Klage ist zulässig, insbesondere ist die örtliche und internationale Zuständigkeit gegeben. Diese folgt aus Art. 18 Abs. 1 EuGVVO, da es sich bei dem Kläger, der seinen Wohnsitz in Deutschland hat, um einen Verbraucher im Sinne von Art. 17 Abs. 1 EuGVVO handelt. Als Verbraucher ist jede natürliche Person anzusehen, die Verträge zur Deckung ihres privaten Eigenbedarfs schließt, sofern diese nicht ihrer gegenwärtigen oder zukünftigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Verbraucher ist daher auch die Person, die einen Vertrag über die Teilnahme an Online-Glücksspielen mit dem Ziel abschließt, daraus erhebliche Gewinne zu erwirtschaften (vgl. EuGH, Urteil vom 10.12.2020, C-774/19, beck-online; MüKoZPO/Gottwald, 6. Aufl. 2022, Brüssel Ia-VO Art. 17 Rn. 2). Anhaltspunkte, die für eine gewerbliche Tätigkeit des Klägers sprechen, sind nicht ersichtlich.

Die Beklagten richtete ihre Tätigkeit auf Deutschland aus. Ihre Angebote waren in deutscher Sprache verfügbar. Wird den Verbrauchern auf der Website die Verwendung einer anderen Sprache als derjenigen ermöglicht, die in dem Mitgliedstaat des Gewerbetreibenden üblicherweise verwendet wird, so kann dies einen Anhaltspunkt bilden, der die Annahme erlaubt, dass die Tätigkeit des Gewerbetreibenden auf andere Mitgliedstaaten ausgerichtet ist (vgl. EuGH, Urteil vom 07.12.2010, C-585/08, C-144/09, beck-online). Vorliegend kommt durch das Angebot in deutscher Sprache gerade auch die Absicht der Beklagten zum Ausdruck, deutschsprachige Kunden - un-

abhängig von ihrem Wohnsitz - werben zu wollen (vgl. LG Meiningen, Urteil vom 26.01.2021, 2 O 616/20, beck-online). Von der Regelung gemäß Art. 17, 18 EuGVVO erfasst sind auch Bereicherungsansprüche als Folge der Rückabwicklung des Vertrags (vgl. MüKoZPO/Gottwald, 6. Aufl. 2022, Brüssel Ia-VO Art. 17 Rn. 5). Daran ändert auch die Einschaltung eines Prozessfinanzierers auf Seiten des Klägers nichts, da bei Abschluss des Spielvertrages der Kläger als Verbraucher im Sinne des Art. 15 und 16 EuGVVO auftrat.

Die sachliche Zuständigkeit folgt aus §§ 23, 71 GVG.

II. Dem Kläger steht ein Anspruch nach § 812 I 1. Alt. BGB gegen die Beklagte zu.

1. Der Anspruch des Klägers gegen die Beklagte ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) Rom-I-VO nach deutschem Recht zu beurteilen. Hiernach unterliegt ein Verbrauchervertrag dem Recht des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern der Unternehmer seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit auf diesen Staat ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt. Insoweit gelten die Ausführungen unter Ziff. I. in Bezug auf Art. 18 Abs. 1 EuGVVO entsprechend.

2. Der Kläger ist befugt, die Ansprüche in gewillkürter Prozessstandschaft geltend zu machen. Eine gewillkürte Prozessstandschaft ist zulässig, wenn der Prozessführende vom Rechtsinhaber zur Prozessführung im eigenen Namen ermächtigt worden ist und er ein eigenes schutzwürdiges Interesse an ihr hat. Grundsätzlich steht dem Inhaber des jeweiligen Anspruchs die materielle Befugnis, Ersatzansprüche aus einem Schadensereignis aus eigenem Recht und im eigenen Namen geltend zu machen (sog. Aktivlegitimation) zu.

Mit Schreiben vom 10.6.2024 hat die [REDACTED] erklärt, dass der Kläger ermächtigt wird, alle etwaigen Ansprüche gegen die Beklagte im eigenen Namen und auf eigene Kosten geltend zu machen. Das Gericht hat keine Zweifel daran, dass der Kläger seine Ansprüche an die [REDACTED] abgetreten hat. Der Vorlage eines etwaigen Prozessfinanzierungsvertrages bedurfte es im Hinblick auf das pauschale Bestreiten der Beklagtenseite hinsichtlich auf die Schließung eines solchen Vertrages nicht, denn aus dem Schreiben vom 10.6.2024 ergibt sich jedenfalls, dass der Kläger die Ansprüche im eigenen Namen geltend machen und Zahlung an sich verlangen kann. Ein schützenswertes Eigeninteresse an der Prozessführung ist gegeben, wenn die Entscheidung Einfluss auf die eigene Rechtslage des Prozessführungsbefugten hat, wobei ein wirtschaftliches Interesse genügen kann (Zöller/Althammer, ZPO, 33. Aufl., vor § 50 ZPO, Rn. 40). Schutzwürdig ist ein Interesse des Klägers nur, wenn die Beklagten durch die gewählte Art der Prozessführung nicht unbillig benach-

teiligt werden. Der Kläger hat vorliegend ein solches wirtschaftliches Interesse an der Durchsetzung der streitgegenständlichen Ansprüche, ohne dass eine Benachteiligung der Beklagten ersichtlich ist.

3. Die Beklagte hat einen Vermögensvorteil in Höhe des dem Kläger bei der Nutzung der Plattform "Pokerstars" erwachsenen Verlusts in Höhe von 8.440,14 US-Dollar durch Leistung des Klägers erlangt.

a) Der Kläger hat seine Einsätze durch die Einlösung mehrerer Paysafe-Karten gezahlt, mithin hat die Beklagte die Beträge durch dessen Leistung erlangt. Wenn die Beklagte meint, es fehle an einer Leistungsbeziehung zwischen ihr und dem Kläger hinsichtlich des „Gewinnpots“ des Online-Poker, kann dem nicht gefolgt werden. Der Kläger hat die Einzahlungen auf sein von der Beklagten für ihn eingerichtetes Konto vorgenommen, um auf dieses vertragsgemäß zur Teilnahme am Online-Poker zugreifen zu können. Ob die Beklagte das durch diese Leistung erhaltene Geld teilweise oder vollständig an Dritte weitergeleitet hat, spielt für die Frage einer Leistungsbeziehung keine Rolle. Die Zahlungen des Klägers sind gerade nicht an andere, ihm unbekannte Spieler, sondern unmittelbar an die Beklagte erfolgt. Die spätere Weiterleitung eingezahlter Beträge kann allenfalls bei der Frage der Entreicherung der Beklagten eine Rolle spielen (OLG Köln, U. v. 31.10.2022, Az. 19 U 51/22, BeckRS 2022, 37044 Rn. 46).

b) Kondiktionsansprüche sind regelmäßig in der Währung zu erfüllen, in welcher der Verpflichtete seinerseits den betroffenen Betrag erhalten hat bzw. in welcher die Vermehrung seines Vermögens erfolgt ist (vgl. Erman/Martens, BGB, 17. Aufl., 2023, § 244 Rn. 17). Zwar erfolgte hier die Einzahlung der Beträge in Euro, allerdings rechnete die Beklagte die Euro anschließend intern auf dem Spielerkonto zu einem tagesaktuellen Wechselkurs in US-Dollar um. Auf die Anlage K1 wird Bezug genommen. Der von der Beklagten angesetzte Umrechnungskurs kann hier in Ansatz gebracht werden, weil die Beklagte nicht nachvollziehbar dargelegt hat, dass dieser im hier zu beurteilenden konkreten Fall für sie nachteilig ist.

4. Die Leistung erfolgte ohne Rechtsgrund.

Der zwischen dem Kläger und der Beklagten geschlossene Vertrag ist nach § 134 BGB i.V.m. § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 nichtig (vgl. BGH Hinweisbeschluss vom 22.3.2024 – I ZR 88/23; LG Berlin, U. v. 19.06.2024, Az. 50 O 232/30, S. 5; LG Berlin, U. v. 09.10.2024, Az. 3 O 94/23, S. 5).

a) Die Vorschrift des §§ 4 I, IV und V, 4a I 2 GlüStV 2012 war im streitgegenständlich Zeitraum anwendbar und wirksam. Sie stellt insbesondere keine inkohärente Beschränkung des freien

Dienstleistungsverkehrs gem. Art. 56 AEUV dar (LG Berlin, U. v. 19.06.2024, Az. 50 O 232/30, S. 5; LG Berlin, U. v. 09.10.2024, Az. 3 O 94/23, S. 5). Die Beklagte richtete sich mit ihrem Glücksspielangebot gerade an Spieler in Deutschland.

b) Die Beklagte hat gegen §§ 4 I, IV und V, 4 a I 2 GlüStV 2012 verstoßen, indem sie öffentlich im Internet Online-Poker angeboten hat, ohne im für den Streitfall relevanten Zeitraum über die hierfür erforderliche Erlaubnis zu verfügen.

Das Gericht hält bezüglich der Nichtigkeit des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages die vorläufige Rechtsansicht des Bundesgerichtshofs zur Nichtigkeit von Glücksspielverträgen bei Sportwetten auf den hier vorliegenden Fall des Online-Pokers für entsprechend anwendbar (vgl. BGH Hinweisbeschluss vom 22.3.2024 – I ZR 88/23). Diese Rechtsauffassung wird hier maßgeblich im Folgenden wiedergegeben (BGH, NJW 2024, 1950, 1952, Rn. 19 – 23).

„Bei § 4 I 1 und 2 sowie § 4 IV GlüStV 2012 handelt es sich schon nach dem Wortlaut der Regelungen („sind verboten“ beziehungsweise „ist verboten“) um gesetzliche Verbote iSd § 134 BGB. Entgegen der Ansicht der Revision (mit Verweis auf BGHZ 143, 283 Rn. 20 = NJW 2000, 1186 zu einer tarifvertraglichen Regelung) folgt aus dem in §§ 4 V, 4 a I GlüStV 2012 geregelten Erlaubnisvorbehalt nicht, dass es sich um ein dispositives und damit nicht um ein gesetzliches Verbot handelt. In diesem Sinn dispositiv sind lediglich Normen des Privatrechts, von denen im Rahmen der Privatautonomie abgewichen werden kann. Öffentlichrechtliche Vorschriften stehen dagegen nicht zur Disposition des Normadressaten. Ein Erlaubnisvorbehalt stellt die Einhaltung des gesetzlichen Verbots nicht frei, sondern zwingt den Verbotsadressaten, das hierfür vorgesehene Erlaubnisverfahren zu durchlaufen und die in diesem Rahmen geltenden Anforderungen zu erfüllen.“

c) Auch bezüglich der Nichtigkeit als Rechtsfolge des Verstoßes gegen § 134 BGB i.V.m. § 4 I, IV GlüStV 2012 hält das Gericht die Argumentation des Bundesgerichtshofs (vgl. BGH Hinweisbeschluss vom 22.3.2024 – I ZR 88/23) zu Online Sportwetten für übertragbar. Danach führt auch der allein einseitige Verstoß der Klägerin gegen die Vorschrift des § 4 I, IV GlüStV 2012 zur Nichtigkeit des Glücksspielvertrages.

Dazu führt der Bundesgerichtshof (a.a.O. , Rn. 26-36 - zitiert nach beck-online) aus :

„Aus dem Verstoß gegen das gesetzliche Verbot des §§ 4 I, IV und V, 4 a I 2 GlüStV 2012 dürfte im Streitfall die Nichtigkeit der zwischen dem Kl. und der Bekl. geschlossenen Sportwettenverträge folgen. Grundsätzlich erfordert der Schutzzweck dieses gesetzli-

chen Verbots die Nichtigkeitsfolge des § 134 BGB (dazu III 2 b bb). [...]

aa) Wenn das Verbotsgesetz §§ 4 I, IV und V, 4 a I 2 GlüStV 2012 – keine ausdrückliche Rechtsfolgenregelung enthält, ist die Frage, ob der Verstoß gegen das Verbot zur Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts führt, nach dem Zweck des Verbotsgesetzes zu beantworten. Dabei hat der Verstoß gegen ein Verbotsgesetz in der Regel die Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts nur dann zur Folge, wenn sich das Verbot gegen beide Seiten richtet. In besonderen Fällen kann sich die Nichtigkeit allerdings auch aus einem einseitigen Verstoß ergeben, falls nämlich der Zweck des Verbotsgesetzes anders nicht zu erreichen ist und die rechtsgeschäftlich getroffene Regelung nicht hingenommen werden darf. Eine solche Ausnahme liegt etwa vor, wenn der angestrebte Schutz des Vertragspartners die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts erfordert oder wenn der Erfüllungsanspruch auf eine unerlaubte Tätigkeit gerichtet ist. Reicht es dagegen aus, dem gesetzlichen Verbot durch verwaltungs- oder strafrechtliche Maßnahmen Nachdruck zu verleihen, so hat die zivilrechtliche Sanktion der Nichtigkeit daneben keinen Platz (stRspr vgl. BGH NVwZ 2023, 865 Rn. 11 mwN = ZfWG 2023, 51).

bb) Der Zweck des gesetzlichen Verbots nach §§ 4 I, IV und V, 4 a I 2 GlüStV 2012, die Bevölkerung vor von öffentlichen Glücksspielen ausgehenden Gefahren zu schützen, erfordert grundsätzlich die Nichtigkeit der auf Grundlage eines Internetangebots unter einseitigem Verstoß gegen die Erlaubnispflicht geschlossenen Glücksspielverträge [...].

(1) Die Ziele des Glücksspielstaatsvertrags bestehen gem. § 1 GlüStV 2012 gleichrangig unter anderem darin, das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen (Nr. 1), durch ein begrenztes erlaubtes Glücksspielangebot den Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken (Nr. 2), den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten (Nr. 3) und sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt sowie die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden (Nr. 4).

(2) Die effektive Durchsetzung der genannten legitimen Ziele erfordert grundsätzlich die Nichtigkeit der unter Verstoß gegen die Erlaubnispflicht auf Grundlage eines Internetangebots geschlossenen Glücksspielverträge. Über das Internet angebotene Spiele weisen wegen des Fehlens eines unmittelbaren Kontakts zwischen Verbraucher und Anbieter und ei-

ner sozialen Kontrolle sowie wegen der Anonymität und Isolation der Spieler ein besonderes Gefährdungspotenzial für jugendliche und spielsuchtgefährdete oder spielsüchtige Verbraucher auf, das mit erhöhten Betrugsrisiken einhergeht. Dabei fällt insbesondere auch die für das Internet typische besonders leichte und ständige Zugänglichkeit zu einem sehr großen internationalen Spielangebot ins Gewicht [...].

Gegen die Schutzbedürftigkeit der Spieler spricht dabei nicht, dass das Verlustrisiko bei erlaubten Spielen ebenfalls besteht und jedem Spieler bekannt sein muss. Das gesetzliche Verbot dient auch dem Schutz des Spielers vor sich selbst. Wegen der auf viele Menschen wirkenden besonderen Reize von Glücksspielen und der niedrigen sozialen Hemmschwellen beim Online-Glücksspiel soll es verhindern, dass spielsüchtige und spielsuchtgefährdete Menschen außerhalb jeder aufsichtsrechtlichen Kontrolle in die Lage geraten, trotz des vorhandenen Wissens um das Verlustrisiko – womöglich erhebliche – Verluste zu erleiden ([...]). Ginge man dagegen von der zivilrechtlichen Wirksamkeit der verbotenen Glücksspielverträge aus und verwies die Spieler lediglich auf Schadensersatzansprüche, wenn es im Einzelfall zu einer Verletzung ihrer geschützten Interessen kommt, wie etwa bei fehlender Rücksichtnahme auf die Schutzbedürftigkeit des Spielers oder bei Manipulation des Spiels (vgl. Köhler NJW 2023, 2449 (2453)), bliebe der mit dem Glücksspielstaatsvertrag 2012 angestrebte Schutz der Bevölkerung unzureichend.

Das gesetzliche Verbot richtet sich nicht lediglich gegen eine bestimmte Art der Durchführung des Geschäfts, sondern soll insbesondere die negativen wirtschaftlichen und gesundheitlichen Folgen für die Spieler verhindern, die durch das Glücksspiel eintreten können.

(4) Durch verwaltungs- und strafrechtliche Maßnahmen kann dem gesetzlichen Verbot kein hinreichender Nachdruck verliehen werden. Unerlaubte Glücksspiele im Internet werden überwiegend aus dem Ausland angeboten. Diese Anbieter können sich auf diese Weise dem Zugriff deutscher Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden weitgehend entziehen. Sehen sich diese Anbieter dem Risiko ausgesetzt, die Einsätze der Spieler zurückzahlen zu müssen, leistet dies einen erheblichen Beitrag dazu, unerlaubte Glücksspiele zurückzudrängen und so die Ziele des Glücksspielstaatsvertrags zu erreichen. Unter Geltung eines Verbots mit Erlaubnisvorbehalt – wie bei Sportwetten – schafft diese Rechtsfolge zudem einen Anreiz für Anbieter, das Konzessionserteilungsverfahren zu durchlaufen.“

Die Kammer schließt sich den vorstehenden Ausführungen an. Danach erfolgte die Leistung des

Klägers an die Beklagte ohne Rechtsgrund, da der zwischen den Parteien zustande gekommene Vertrag gemäß § 134 BGB nichtig war, da er gegen § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 verstieß (vgl. BGH, Hinweisbeschluss vom 22.03.2024, I ZR 88/23, beck-online; OLG Köln, Urteil vom 31.10.2022, 19 U 51/22; KG, Beschluss vom 21.07.2023, 18 U 37/22; OLG Karlsruhe, Urteil vom 19.12.2023, 19 U 14/23; allesamt beck-online). Die Vorschrift des § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 war im streitgegenständlichen Zeitraum wirksam und auch materiell mit dem Unionsrecht vereinbar, insbesondere stellte sie keine inkohärente Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs gem. Art. 56 AEUV dar. Der Nichtigkeit gemäß § 134 BGB steht auch nicht entgegen, dass sich die Verbotsnorm des § 4 Abs. 4 GlüStV nur an die Beklagte, nicht jedoch an den Kläger richtet.

Betrifft das gesetzliche Verbot nur einen Vertragspartner, so hat dies im Regelfall nicht die Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts zur Folge; anderes gilt aber, wenn es mit dem Sinn und Zweck des Verbotsgesetzes nicht vereinbar wäre, die durch das Rechtsgeschäft getroffene rechtliche Regelung hinzunehmen und bestehen zu lassen, und hieraus die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts gefolgert werden muss (vgl. BGH, Urteil vom 12.05.2011, III ZR 107/10, beck-online m.w.N.). So liegt der Fall hier, denn es liefe dem Sinn und Zweck - insbesondere der Bekämpfung der Spielsucht und dem Jugendschutz - zuwider, geschlossene Verträge über Online-Glücksspiele trotz des Verbots als wirksam anzusehen (vgl. vgl. BGH, Hinweisbeschluss vom 22.03.2024, I ZR 88/23, beck-online; OLG Köln, Urteil vom 31.10.2022, 19 U 51/22; KG, Beschluss vom 21.07.2023, 18 U 37/22; OLG Karlsruhe, Urteil vom 19.12.2023, 19 U 14/23; allesamt beck-online).

Das Veranstellen von Online-Spielen setzte nach dem GlüStV 2012 zwingend die Erteilung einer Konzession durch die zuständige Verwaltungsbehörde voraus. Solange diese nicht erteilt war, bestand das grundsätzliche Verbot fort. Das bloße Recht auf eine etwaige - ggf. künftige - Erteilung einer Konzession kann im Verhältnis zu dem Teilnehmenden aus dem verbotenen kein erlaubtes Online-Wettbewerb machen. Auf eine spätere Legalisierung des Angebots der Beklagten kann es nicht ankommen, denn damit ist keine rückwirkende Heilung des einzelnen, in der Vergangenheit abgeschlossenen Vertrags mit einem Spieler verbunden (vgl. OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 08.04.2022, 23 U 55/21, beck-online).

Nach dem GlüStV 2012 sind sämtliche Online-Glücksspiele, die ohne Konzession veranstaltet werden, verboten; Ausnahmen etwa für den Fall, dass ein Anspruch auf eine Konzession besteht, diese bereits beantragt und unberechtigt (noch) nicht erteilt worden ist, sind gerade nicht statuiert (vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 19.12.2023, 19 U 14/23, beck-online). Dem steht nicht entgegen, dass der Kläger nicht zwischen Online-Poker, Online-Casinospielen und Online-Sportwetten un-

terschied, denn die Beklagte hatte weder für Glücksspiele noch für Sportwetten die erforderliche Lizenz gem. § 4 Abs. 5 GlüStV 2012 inne, sodass sich hieraus keine andere Bewertung ergibt und eine Aufspaltung der geltend gemachten Ansprüche in unterschiedliche Spielformen nicht notwendig ist.

5. Diese Leistung (Einzahlung) erfolgte durch den Kläger aus Deutschland heraus. Der GlüStV 2012 findet vollumfänglich Anwendung, da der Kläger zur vollen Überzeugung des Gerichts im streitgegenständlichen Zeitraum in Berlin bzw. Brandenburg gespielt hat. Der Kläger hat im Rahmen seiner Anhörung geschildert, dass er sich zwar gelegentlich urlaubsbedingt im Ausland aufgehalten hat, dort aber nicht gepokert hat. Die Angaben des Klägers waren widerspruchsfrei und in sich schlüssig. Soweit die Beklagte behauptet, der Kläger habe während Urlaubsaufenthalten im Ausland an Spielangeboten teilgenommen, gibt es für diesen Vortrag keine tatsächlichen Anhaltspunkte. Solche liefert insbesondere die von der Beklagten eingereichte Anlage B9 nicht, da mit dieser Anlage keine Anmelde- und Login-Daten vorgelegt werden, aus denen ersichtlich ist, dass der Kläger aus dem Ausland an Glücksspielen teilgenommen hat.

6. Die Rückforderung ist aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt ausgeschlossen.

a) Die Beklagte kann sich nicht erfolgreich auf Entreicherung berufen, § 818 III BGB. Sie hat nicht dargelegt, auf welche Weise die vom Kläger getätigten Einzahlungen von ihr weitergegeben wurden.

b) Die Rückforderung ist nicht gemäß § 817 Satz 2 BGB ausgeschlossen. Die Anwendung der Bestimmung des § 817 S. 2 BGB setzt voraus, dass der Leistende vorsätzlich gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen hat. Dem steht es regelmäßig gleich, wenn er sich der Einsicht in das Verbotswidrige seines Handelns leichtfertig verschlossen hat. Dabei hat der Bereicherungsschuldner, der sich auf die Konditionssperre des § 817 S. 2 BGB beruft, die Voraussetzungen der rechtshindernden Einwendung darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen (vgl. KG, Beschluss vom 21.07.2023, 18 U 37/22, beck-online). Der Kläger hat im Rahmen seiner Anhörung schlüssig und widerspruchsfrei geschildert, dass er erst im Frühjahr 2023 Kenntnis darüber erlangt habe, dass Online-Spiele illegal sind.

c) Die Rückforderung ist nicht gemäß § 814 BGB ausgeschlossen. Diese Vorschrift wird unabhängig von den subjektiven Voraussetzungen allgemein als unanwendbar betrachtet, wenn der Empfänger nicht darauf vertrauen durfte, die Leistung behalten zu dürfen (vgl. BGH, Urteil vom 07.09.2017, IX ZR 224/16, beck-online). Der Beklagten als gewerblicher Anbieterin musste klar sein, dass ihr Angebot in Deutschland mangels entsprechender Lizenz verboten ist. Auf das Be-

haltendürfen der Zahlungen der Spieler durfte sie daher zu keinem Zeitpunkt vertrauen.

d) Eine Rückforderung ist auch nicht wegen Rechtsmissbräuchlichkeit gemäß § 242 BGB ausgeschlossen. Ein Vertrauenstatbestand zugunsten der Beklagten kann schon aufgrund ihres eigenen gesetzeswidrigen Handelns nicht angenommen werden. Indem die Beklagte einen ohne Weiteres möglichen Hinweis unterlassen hat, dass ihr Angebot von Glücksspielen in Deutschland nicht zulässig war, ist sie bewusst die Gefahr eingegangen, Gelder ohne Rechtsgrund einzunehmen (vgl. OLG Köln, Urteil vom 31.10.2022, 19 U 51/22, beck-online). Dass das Behalten von Geldern, die die Beklagte durch die rechtswidrige Veranstaltung von Glücksspiel eingenommen hat, besonders schutzwürdig wäre, ist nicht ersichtlich (vgl. KG, Beschluss vom 21.07.2023, 18 U 37/22KG, beck-online).

7. Der Anspruch ist auch nicht verjährt, §§ 195, 196 BGB. Die Verjährungsfrist beginnt nach § 199 I Nr. 2. BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

a) Positive Kenntnislage lag erst ab Frühjahr 2023 vor. Der Kläger hat im Rahmen seiner persönlichen Anhörung angegeben, erst im Frühjahr 2023 in sozialen Medien von der Illegalität des Angebots der Beklagten erfahren zu haben. Die Beklagte macht ohne Erfolg geltend, dass es nach § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB nicht auf die Erlangung der Kenntnis von der zutreffenden rechtlichen Würdigung ankomme, sondern auf die Kenntnis des maßgeblichen Lebenssachverhalts. Der Gläubiger eines Bereicherungsanspruchs aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB hat Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen, wenn er von der Leistung und den Tatsachen weiß, aus denen sich das Fehlen des Rechtsgrundes ergibt (vgl. BGH, Beschluss vom 30.03.2022, IV ZR 138/20, beck-online). Vorliegend ergibt sich daraus jedoch kein früherer Zeitpunkt. Entscheidend für das Abstellen auf das Frühjahr 2023 ist nicht die dem Kläger vermittelte Rechtsansicht der Rechtswidrigkeit von Glücksspielangeboten, sondern die Mitteilung über den Lebenssachverhalt der nicht vorhandenen Lizenz der Beklagten für Deutschland (vgl. OLG Köln, Urteil vom 17.11.2023, 19 U 123/22, beck-online).

b) Dem Kläger ist die Kenntnis von der Illegalität des von der Beklagten betriebenen Glücksspielangebot auch nicht im Zuge grober Fahrlässigkeit verborgen geblieben.

Der Bundesgerichtshof hat für die sog. Dieselskandal-Fälle bereits entschieden, dass allein aus dem Hinweis auf eine umfangreiche Medienberichterstattung nicht auf eine grob fahrlässige Unkenntnis des seinerzeitigen Klägers i.S.d. § 199 Abs. 1 Nr. 2, 2. Alt. BGB geschlossen werden könne. Dazu hätte es zumindest in einem ersten Schritt noch der ergänzenden Feststellung be-

durft, dass der Kläger diese Berichterstattung wahrgenommen und damit allgemein vom sogenannten Dieselskandal Kenntnis erlangt hat. Ohne diesen Zwischenschritt knüpfte der Vorwurf der groben Fahrlässigkeit letztlich an die unterbliebene Kenntnisnahme des Klägers von der Medienberichterstattung über den sogenannten Dieselskandal an; dem Kläger werde mit anderen Worten das Unterlassen eines wenigstens gelegentlichen Nachrichten- und Medienkonsums zum Vorwurf gemacht. (vgl. OLG Braunschweig, Urteil vom 23. Februar 2023 – 9 U 3/22 –, juris). Dies sei rechtsfehlerhaft, denn niemand sei von Rechts wegen gehalten, im Verjährungsinteresse etwaiger deliktischer Schuldner generell die Medien zu verfolgen (BGH, Urteil vom 29. Juli 2021 – VI ZR 1118/20, juris, Rn. 18; Urteil vom 10. Februar 2022 – VII ZR 679/21, juris, Rn. 28).

Diese Grundsätze sind auf den hier vorliegenden Fall übertragbar. Anknüpfungszeitpunkt für die Verjährung ist weiterhin die Kenntnis im Frühjahr 2023.

Die dreijährige Verjährungsfrist begann somit am 31.12.2023 und wurde durch die Klageerhebung gewahrt.

8. Eine Erklärungsfrist auf den Schriftsatz der Beklagten vom 29.05.2024 war dem Kläger mangels entscheidungserheblichen Inhalts nicht einzuräumen.

9. Der Anregung der Beklagten, das Verfahren entsprechend § 148 ZPO bis zur Entscheidung des Rechtsstreits in der Sache C-440/23 vor dem Europäischen Gerichtshof auszusetzen, war nicht zu entsprechen. Das erkennende Gericht wäre als nicht letztinstanzliches Gericht gemäß Art. 267 Abs. 2 AEUV zu einer eigenen Vorlage lediglich ermächtigt, aber nicht verpflichtet. Diese Wertung findet auch in die Entscheidung einer Aussetzung nach § 148 ZPO analog Eingang (vgl. BGH, Beschluss vom 24. Januar 2012 - VIII ZR 236/10 -, Rn. 9, juris). Mit Blick auf die vorstehenden Ausführungen zur Vereinbarkeit der GlüStV 2012 mit dem Unionsrecht geht das Gericht nicht von einer Unionsrechtswidrigkeit des GlüStV 2012 aus. Die Fragen zum nationalen Schutzniveau hat der EuGH (u.a. im Urteil vom 15. September 2011 – C-347/09) bereits entschieden (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Oktober 2017 – 8 C 18/16 –, BVerwGE 160, 193-212, Rn. 39). Die eine Aussetzung ablehnende Entscheidung konnte im Urteil erfolgen (vgl. Wiczorek/ Schütze/ Gerken, ZPO, 5. Aufl., § 252 Rn. 6; Zöller/Greger, ZPO, 35. Aufl., § 252 Rn. 2).

10. Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 288, 291 BGB.

III. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 I ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 S. 1, 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin II
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:


- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.




Landgericht Berlin II
6 O 67/24

Verkündet am 23.12.2024


als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 23.12.2024


Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle